



Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Zusammenfassung:

Die in Rheinland-Pfalz nach dem Landesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sprechen sich für einen schnellen und naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien in Rheinland-Pfalz aus. Sie erachten neben dem Energiesparen den Ausbau der Windkraft als einen zentralen Bestandteil der Energiewende und unterstützen das Ziel, mit einer Verhundertfachen der Windenergieleistung bis 2030 eine 100%ige Deckung des Stromverbrauchs aus regenerativen Energien zu erreichen und dafür 2 % der Landesfläche für Windenergieproduktion zur Verfügung zu stellen.

Da es die Umstellung der Energieproduktion nicht zum ökologischen Nulltarif geben kann, ist für die Verbände die Minimierung der Beeinträchtigungen durch eine planvolle Lenkung zwingend erforderlich. Nur durch eine starke Konzentration der Windenergieanlagen lässt sich vermeiden, dass es zu einer flächenhaften, dem Gießkannenprinzip ähnlichen, industriellen Überformung der Landschaft kommt. Diese flächigen Belastungen von Menschen, Natur und Landschaft müssen durch eine übergeordnete Planung minimiert werden, die Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist für eine Steuerung nicht geeignet. Dies stellt hohe Anforderungen an die Raumplanung, die mit den vorgeschlagenen Änderungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) in keiner Weise erfüllt werden. Ganz im Gegenteil werden sie zu einem ungesteuerten Wildwuchs der Energieproduktion führen und Naturschutzaspekte werden diesem Ziel weitgehende untergeordnet. Die fast vollständige Freigabe der Landesfläche für Windenergieplanungen überschreitet nicht nur die Grenze des für Mensch und Natur Erträglichen, sondern geht auch weit über das für eine Energiewende erforderliche Maß hinaus.

Die zehn anerkannten Verbände lehnen deshalb diesen Entwurf mit seinem untauglichen Ansatz, die Energiewende natur-, landschafts- und sozialverträglich zu gestalten, grundlegend ab und fordern die Landesregierung auf, einen deutlich anderen Weg für die Steuerung der Energiewende einzuschlagen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Wir begrüßen, dass das LEP die Regionalen Planungsgemeinschaften verpflichtet, Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergieproduktion festzulegen. Dies wäre ein geeignetes Lenkungsinstrument, wenn

- diese Vorrang- und Ausschlussgebiete ausreichend groß dimensioniert wären,
- die Vorranggebiete mit Ausschlusscharakter für die restlichen Gebiete verbunden wären und
- sie so zeitnah in Kraft treten würden, dass nicht zuvor vollendete Tatsachen durch die kommunale Genehmigungspraxis geschaffen wären.

Keines dieser drei Kriterien wird erfüllt:

Die Vorranggebiete werden nicht mit einer Ausschlusswirkung für die restlichen Gebiete verbunden. Außerhalb der Vorranggebiete obliegt die Entscheidung, ob Windenergieanlagen zulässig sind, der kommunalen Bauleitplanung.

Die Ausschlussgebiete nur auf Naturschutzgebiete, die Kernzone des Biosphärenreservats Pfälzerwald und wenige weitere Kleinflächen zu beschränken, bedeutet, dass nur ca. 2 % der Landesfläche aus Naturschutzgründen ausgeschlossen sind. Im Umkehrschluss bedeuten die zusammen 4 % Vorrang- und Ausschlussflächen, dass rein rechnerisch 96% der Landesfläche der kommunalen Bauleitplanung überlassen bleiben – auch wenn es hier natürlich Einschränkungen durch Baugebiete usw. gibt. Standortentscheidungen aus Renditegesichtspunkten, die übergeordnete, hoheitliche Notwendigkeiten, wie kumulative Beeinträchtigungen und überregionale Zusammenhänge (z.B. Vogelzug) kaum berücksichtigen, werden die Folge sein. Dies stellt keine ausreichende raumplanerische Lenkung dar. Das Ergebnis wird eine flächige industrielle Überformung der Landschaft sein, die von uns abgelehnt wird.

Die durch das LEP geforderte Überarbeitung der Regionalen Raumordnungspläne wird erst zu einem Zeitpunkt umgesetzt sein, zu dem bei der augenblicklichen Dynamik die meisten Flächen bereits durch kommunale Entscheidungen überplant sind. Außerdem wird sie in den Regionen, in denen die Regionalen Raumordnungspläne die notwendige Lenkungswirkung entfalten, diese wieder aufheben. Gerade die Regionalen Raumordnungspläne Rheinhesen-Nahe und Westpfalz beinhalten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen. Diese Ausschlusswirkung müsste bei einer Anpassung an das LEP wieder aufgegeben werden und würde damit ihre Lenkungswirkung verlieren. Dies ist abzulehnen. Stattdessen sind diese Pläne unverzüglich und dauerhaft in Kraft zu setzen.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen:

Zu Z 163:

Die Gleichrangigkeit von Regionalplanung und Bauleitplanung ist abzulehnen. Eine übergeordnete Lenkung ist nur über die Regionalplanung möglich.

Zu Z 163 b:

Es sind ausreichend große Vorranggebiete auszuweisen. Um das Ausbauziel zu erreichen, können sie auch mehr als 2% der Landesfläche umfassen. Verbunden damit sind alle restlichen Flächen auszuschließen.

Zu Z 163 c:

Für die energiepolitische Zielerreichung sind 2% der Landesfläche erforderlich. Die Auswahl der Gebiete muss nach qualitativen Kriterien erfolgen. Eine quantitative Festlegung auf mind. 2 % der Waldfläche ist abzulehnen.

Zu Z 163 d:

Die definierten Ausschlussgebiete sind völlig unzureichend. Neben den für WEA ausgeschlossenen Naturschutzgebieten gibt es weitere für den Naturschutz hoch bedeutsame Gebiete, die keinen Schutzstatus besitzen. Diese müssen als Vorranggebiete für den Naturschutz unbedingt als Tabuzonen für WEA definiert werden. Dazu zählen z.B. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume, Vogelzugkorridore und Vogelrastgebiete, Brutgebiete besonders gefährdeter Arten sowie Gebiete mit Vorrang für die stille Erholung des Menschen.

NATURA-2000-Gebiete betrachten wir als Vorranggebiete für den Naturschutz, in denen WEA nicht akzeptabel sind. Auch außerhalb der NATURA-2000-Gebiete sind ausreichend windhöffige Flächen zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele verfügbar, so dass diese für den Naturschutz wichtige Flächen nicht benötigt werden.

WEA dürfen in Kernzonen der Naturparke nur errichtet werden, wenn auf der Ebene der Regionalen Raumordnungspläne keine 2 % Vorrangflächen außerhalb der Kernzonen ausgewiesen werden können.

Zu G 166:

Die Inanspruchnahme von ertragsschwachen Grünlandflächen ist nicht akzeptabel, da diese ökologisch besonders wertvoll sind. Seit 2003 sind in Rheinland-Pfalz über 18.000 ha Grünland umgebrochen worden, darunter ein hoher Anteil an ertragsschwachem, ökologisch wertvollem Grünland. Eine weitere Inanspruchnahme durch Fotovoltaik muss deshalb abgelehnt werden.

Zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung:

Viele der Aussagen der Strategischen Umweltprüfung sind unseres Erachtens falsch.

Als Gegenmaßnahme für die „potentiellen erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ wird die Festlegung von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten dargestellt (s. 12). Dass dies wegen der quantitativen Ausprägung und der Überplanungsfähigkeit der Restflächen genau zum Gegenteil führt, wurde vorstehend bereits dargelegt. Diese Aussage ist damit als Falschbehauptung abzulehnen. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass die Verfünfachung der Windenergie zu einer Verbesserung der Arten- und Naturschutzsituation des Landes Rheinland-Pfalz führen wird (S. 13). Das Gegenteil ist der Fall. In Rheinland-Pfalz werden lokal nur wenige Arten vom Klimawandel verdrängt – der vorgegebene gießkannenmäßige, flächenmäßige Ausbau der Windenergie wird dagegen viele Arten und den Menschen massiv beeinträchtigen. Ebenso falsch ist die Aussage, dass die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird (S.13). Bei der durch diese LEP-Änderung präjudizierten Entwicklung wird es in 10 Jahren in Rheinland-Pfalz kaum Sichtperspektiven ohne Windenergieanlagen geben. Diese flächenhaft industriell überformte Landschaft beeinträchtigt die Erholungsfunktion sehr stark.

Die Aussagen in Bezug auf Windenergieanlagen im Wald werden nicht geteilt. Im Entwurf werden WEA im Wald wegen der geringeren Sichtbarkeit gegenüber dem Offenland befür-

wortet. Die Zerschneidungseffekte durch Wege- und Leitungstrassen und die ökologische Beeinträchtigung der Wälder bleiben dabei völlig unberücksichtigt.

Ergebnis:

Die Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien führt zu einer ungesteuerten gießkannenmäßigen Verteilung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Bei ihrer Realisierung wird es mittelfristig keine Sichtperspektive ohne Windräder mehr geben. Diese Umsetzung der Energiewende erfolgt planlos und ist mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Mensch und Natur verbunden. Sie wird deshalb von den anerkannten Verbänden abgelehnt.

Statt der planlosen Überlassung des Windenergieausbaus in der kommunalen Bauleitplanung müssen ausreichend dimensionierte Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen auf der Ebene der Regionalen Raumordnungspläne ausgewiesen werden. Darin sind die Aspekte der Energiepolitik mit dem Schutzbedürfnis von Natur, Landschaft und Menschen abzuwägen. Um bis zu dieser Umsetzung entgegengesetzte Entwicklungen zu verhindern, ist kurzfristig eine restriktive Genehmigungspraxis durch einen Windenergieerlass vorzugeben, der die späteren raumplanerischen Regelungen vorwegnimmt.

27. April 2012

Siegfried Schuch

Vorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz

Dr. Holger Schindler

Vorsitzender des BUND Rheinland-Pfalz

Dr. Peter Keller

Vorsitzender der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz GNOR

Kurt Alexander Michael

Präsident des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Andreas Grauer

Geschäftsführer der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz

Dr. Rudolf Ahrens-Botzong

Umweltreferent der Naturfreunde Rheinland-Pfalz

PD Dr. Hans-Wolfgang Helb

Präsident der Pollichia - Verein für Naturkunde und Landespflege

Heinz Günster

Präsident des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz

Dr. Klaus Weichel

Vorsitzender des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine

Wolfgang Wenghoefer

Vorsitzender der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz